

**Merkblatt  
für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der  
Partner von Verbundprojekten**

Ein Verbundprojekt entsteht, wenn zwei oder mehr Partner im Projekt zusammenarbeiten, wobei alle Partner klar umrissene eigene Arbeitspakete haben, eigene Anträge stellen und eigene Zuwendungen erhalten. Nicht Verbundpartner sind Dritte, die nur durch Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis zuarbeiten.

Ziel der Förderung von Verbundprojekten ist es, die Zusammenarbeit der Partner zu intensivieren, Kapazitäten besser zu nutzen, Synergieeffekte zu erzielen und den Wissenstransfer zu beschleunigen. Wesentliche Voraussetzung für Verbundprojekte ist ein gemeinsames Arbeitsprogramm mit arbeitsteiligen Beiträgen aller Verbundpartner.

Um eine effiziente und effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die Anzahl der Verbundpartner und die Projektstruktur unter besonderer Berücksichtigung der themen-spezifischen Anforderungen festzulegen.

Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Verbundpartner durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt nachgewiesen werden:

- Verbundpartner,
- Ausgaben-/Kosten und beantragtes Fördervolumen,
- Laufzeit,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan,
- Verbundkoordinator (Verbundpartner, der das Verbundprojekt koordiniert, möglichst mit einschlägigen Erfahrungen, auch als Zuwendungsempfänger).

Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung, für die kein Vertragsmuster vorgegeben und die dem BfN oder dem von ihm beauftragten Programmbüro (PB) nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen ist. Die Kooperationsvereinbarung muss mit den Bestimmungen der Zuwendungsbescheide an die Verbundpartner vereinbar sein. Sie soll Regelungen mit einer ausgewogenen Verteilung von Rechten und Pflichten zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern nach folgenden Grundsätzen enthalten:

- Verbundprojekte können nur dann Erfolg haben, wenn alle Verbundpartner ihre Erfahrungen, Kenntnisse und Schutzrechte in die Kooperation einbringen. Die intensive Zusammenarbeit ist Grundbedingung dafür, dass Lösungen für die zu bearbeitenden Aufgaben gefunden werden.
- Jeder Verbundpartner ist berechtigt, die bei ihm im Rahmen des Verbundprojektes entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.
- Die Verbundpartner räumen sich gegenseitig für Zwecke der Durchführung des Verbundprojektes an Know-how, urheberrechtlich geschützten Ergebnissen und erteilten Schutzrechten, die bei Beginn des Verbundprojektes vorhanden sind oder im Rahmen des Verbundprojektes entstehen, ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein.
- Die Verbundpartner sollten für Streitigkeiten über Schutzrechtsfragen ein Schiedsverfahren absprechen, in dem eine gütliche Einigung angestrebt wird.